

Laborordnung Fotostudio 92.2.14 und Fotolabor 50.0.17

1. Laborordnung des Studiengangs MuK der HS Ansbach gültig für Fotostudio 92.2.14 und Fotolabor 50.0.17

1. 1. Zweck

Die Labore dienen den Studierenden des Studiengangs MuK der HS Ansbach zur Arbeit an Aufgaben, die innerhalb ihres Studiums an der HS Ansbach anfallen. Studierende anderer Studiengänge können nach Absprache mit dem Laborleiter Prof. Walliczek das Fotostudio und das Fotolabor nutzen. **Dabei gilt Pflichtmodul vor Wahlmodul, Vorlesung vor Projekt.**

1.2. Nutzungsmöglichkeiten

Die Labore bieten folgende Nutzungsmöglichkeiten an:

- a) Benutzung der Technik und Materialien in den Räumen
- b) Ausleihen vonameratechnik
- c) Einsichtnahme und Ausleihe von Handbüchern

1.3. Zulassung zur Benutzung

a) Nach einer Ausbildung im Fotostudio (z.B. Fotodesign, Schwerpunkt Mediendesign) ist jeder Studierende des Studiengangs MuK der HS Ansbach berechtigt, die Labore zu nutzen. **Eine technische Einweisung allein berechtigt nicht zur selbstständigen Nutzung des Fotostudios oder Fotolabors.**

Bei Verstoß gegen die Laborordnung kann die Nutzungsberechtigung entzogen werden.

b) Fachbereichsfremde Studierende sowie hochschulfremde Personen haben keinen Zutritt zu den Laboren. Zuwiderhandlung sind einem Mitarbeiter unverzüglich zu melden. Ausnahmeregelungen erfolgen nur nach Absprache.

1.4. Zulassung zur Entleihung

a) Jeder Studierende des Studiengangs MuK der HS Ansbach ist berechtigt, Kameratechnik und Handbücher zur Verwendung im Haus und außer Haus gegen Unterschrift auszuleihen.

b) Die Ausleihe erfolgt zeitlich begrenzt. Bei Nichteinhalten der Leihfrist können weitere Ausleihen versagt werden.

1.5. Pflichten und Haftung der Benutzer

a) Jeder Benutzer ist verpflichtet, den Bestimmungen der Laborordnung und den Anordnungen der Mitarbeiter des Studiengangs MuK der HS Ansbach nachzukommen. Er haftet für Schäden und Nachteile, die den Laboren aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.

b) Nutzungsberechtigte können sich den Schlüssel für das jeweilige Labor bei einem Mitarbeiter des Studiengangs MuK der HS Ansbach gegen Unterschrift ausleihen. Für den Verlust des Schlüssels während der Ausleihzeit haftet der Entleiher.

Der Entleiher ist verantwortlich, dass das Labor verschlossen wird, sobald kein Student mehr im Raum ist.

c) Es ist nicht gestattet, entliehene Sachen an Dritte weiterzugeben.

d) Der Benutzer hat den Verlust und festgestellte Mängel an der Laborausstattung oder der entliehenen Sache unverzüglich einem Mitarbeiter des Studiengangs MuK oder dem Laborleiter zu melden. Es ist ihm nicht gestattet, Mängel selbst zu beheben.

e) Für Schäden und Verluste an entliehenen Sachen haftet der Benutzer in voller Höhe, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er hat innerhalb von 4 Wochen vollwertigen Ersatz zu leisten oder die Kosten der Wieder- oder Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur zu tragen.

f) Die Arbeitsplätze in den Laboren sind ordentlich zu verlassen.

g) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Laboren verboten.

h) Die Ausstattung der Labore sowie alle Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln. Eigenmächtige Änderungen an der Laboranordnung (z.B. Umstellen von Rechnern und Monitoren) und der Konfiguration der Rechner (z.B. Installieren jeglicher Software) sind verboten.

i) Das Kopieren von Software-Programmen, die sich auf den Computern des Labors befinden, ist

verboten.

1.6. Aus- und Rückgabe

a) Zur Entleihung der vom Studiengang MuK verwalteten Laborschlüssel, Literatur und technischen Geräte ist es notwendig, sich in ein Leihbuch einzutragen, das Rückgabedatum zu vermerken und eigenhändig zu unterzeichnen.

b) Die Rücknahme muss durch einen Mitarbeiter des Studiengangs MuK der HS Ansbach erfolgen. Der Entleiher wird durch Unterschrift des Mitarbeiters im Leihbuch entlastet.

1.7. Ersatzbeschaffung

a) Bei Schäden oder Verlust der entliehenen Sache hat der Nutzer innerhalb von 4 Wochen vollwertigen Ersatz zu leisten oder die Kosten der Wieder- oder Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur zu tragen. Wird eine verloren gemeldete Sache nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übereignung der inzwischen beschafften Ersatzsache, wenn er die Kosten entrichtet hat.

b) Solange der Benutzer seinen Verpflichtungen aus der Laborordnung nicht nachgekommen ist, kann ihm die Ausleihe weiterer Sachen verweigert werden.

Ansbach 4.12.2017

Prof. M.A. Philipp Walliczek